

habe. Nun denn, die Organisation des deutschen Buchhandels ist eine Thatsache, der Börsenverein in Leipzig ist eine Thatsache und wir dürfen beide als ein Ergebnis deutscher Betriebsamkeit und deutschen Verstandes den Nachbarvölkern zeigen, die unsern buchhändlerischen Institutionen ihren Beifall zollen. Preußen sucht eine Ehre in der Belebung und Begründung gewerblicher Corporationen und konnte eine so günstige Gelegenheit vorübergehen lassen, der veralteten Stationers-Company eine Körperschaft gegenüberzustellen, die aus dem Bedürfnis heraus, im Dienste der deutschen Wissenschaft „geschichtlich sich entwickelt hat“ und trotz dieser geschichtlichen Grundlage, oder eben weil dieselbe auf dem Leben ruht, in beständigem Fortschreiten begriffen, jeder neuen Wendung der Literatur mit feinem Sinn und feltner Hingebung sich anschmiegt? Darf ein Staatsmann unsrer Tage eine so offenkundige Thatsache übersehen und mit der Registrierung des englischen Verlages das preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten belästigen, das für den deutschen Buchhandel — und einen preussischen giebt es nicht — kaum ein Bureau, geschweige denn eine Institution begründet hat? In dessen Pflichten es auch gar nicht liegt, dergleichen zu gründen, sondern nur, die etwa vorhandenen zu leiten und dafür zu sorgen, daß sie mit dem allgemeinen Staatszwecke im Einklang bleiben. Oder dürfen nur diejenigen Institutionen auf Förderung rechnen, — und wir achten keine höher als die Anerkennung von Seiten des Staats — die, die nicht entstanden, sondern beliebt worden sind und durch Maßregeln von obenher in's Leben gerufen?

Schließlich noch eine Mittheilung, die ich der Sache und mir selber schuldig bin. Herr Enslin berichtet in Nr. 70 d. Bl. (pag. 841) über ein von buchhändlerischen Sachverständigen abgegebenes Votum, das bereits Gegenstand eines herausfordernden Angriffs geworden ist. Noch unter der vorigen Regierung, etwa vor sieben Jahren — ich entsinne mich nicht genau des Datums — bin ich gleichfalls zu Berathungen hinzugezogen worden, über die jedoch Herr Enslin einseitig berichtet hat. Unser Votum fiel, so weit ich mich dessen noch erinnere, allerdings zu Gunsten eines internationalen Verlagsrechts aus, aber es wurde von vornherein eine völlige Zollgleichheit verlangt.

Diejenigen Collegen, denen mein: „so weit ich mich dessen noch erinnere“ auffallen sollte, mögen sich die Formen vergegenwärtigen, unter denen ein „sachverständiges Gutachten“ abgefordert zu werden pflegt, zumal damals, wo das öffentliche Leben kaum merkbar sich regte und dem Beamten, der es einholte, sogar jener schüchternen Versuch sehr hoch angerechnet werden darf. Ein hoher Beamter aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der sich durch rastlose Thätigkeit für das Gesetz vom 11. Juni 1837 ein großes Verdienst um den deutschen Buchhandel erworben, den betreffenden Zweig seiner dienstlichen Thätigkeit jedoch schon seit Jahren aufgegeben hat, lud eine Anzahl unserer hiesigen Collegen zu sich ein, stellte ihnen die Sachlage vor, veranlaßte einen Gedankenaustausch der Anwesenden und ließ darüber ein Protokoll aufnehmen, von dem ich eine Abschrift weder erbeten noch erhalten habe. Einer anderweitigen Conferenz, die im vergangenen Winter stattfand, war ich beizuwohnen verhindert und weiß nicht, was in derselben vorgegangen ist. Es wäre von Interesse, wenn beide Protokolle veröffentlicht würden. Vielleicht würden sie den Beweis liefern, daß eben Alles erlernt werden muß, daß es nicht genüge, die Sachverständigen nur zusammenzurufen, und daß man ihnen bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit wohl mehr Zeit und Vertrauen gönnen dürfe, als bisher geschehen, daß endlich die mit der Einholung von Gutachten beauftragten Beamten das Fragen und die berufenen Sachverständigen das Antworten werden lernen müssen, wenn nicht auch dies größte und — letzte Heilmittel der Gesetzgebung unnütz verschwendet werden und seinen Glauben im Volke verlieren soll.

M. Weit.

III. *)

Der zwischen England und Preußen zur Gründung eines internationalen Verlagsrechts abgeschlossene Vertrag hat im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ eine nicht uninteressante Discussion hervorgerufen, welche uns veranlaßt, die dabei herangezogenen Punkte hervorzuheben und zu erörtern. Die betreffenden Aufsätze sind übrigens für die Frage um so belehrender, als sie, zum Theil von Interessenten geschrieben, uns die Aussichten zeigen, welche die künftige Wirkung des Vertrags vor dem Blicke der Einzel-Erfahrung entfaltet. Das sind immer sehr wichtige Daten.

Man hat zuvörderst, und zwar von Stuttgart aus, den allgemeinen Einwand gemacht, daß, wenn man sich auch mit der Begründung internationaler Verlagsrechte als einer wünschenswerthen und nothwendigen Ergänzung des bisher auf Deutschland beschränkten Verlagsrechts einverstanden erklären müsse, man sich doch nicht der Bemerkung enthalten könne, daß dabei die gegenseitigen Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels der contrahirenden Staaten sorgfältig zu berücksichtigen seien. Nun sei es eine unumstößliche Thatsache, daß die englische Sprache und Literatur einen weit größeren Leserkreis in Deutschland habe, als umgekehrt die deutsche in England; daß in Folge dessen in Deutschland weit mehr englisch, als in England deutsch gedruckt worden sei, daß Deutschland daher, falls sich auch der übrige Theil des Zollvereins auf das dahin bezügliche Anerbieten an den preussischen Vertrag anschliesse, einen sehr großen, bisher bezogenen, industriellen Gewinn opfre, und England nur einen sehr kleinen.

Im besonderen hat man hauptsächlich eingeworfen, daß die Ausdehnung auf das Verlagsrecht der Zeichner, Gravirer u. s. w. die Gefahr in sich schliesse, daß von England aus gegen Nachdruck der Abbildungen im Texte bei Uebersetzungen Einspruch geschehen könne. Sollte aber, wie dann leicht erklärlich, die große Anzahl technischer und wissenschaftlicher Werke, die wir aus dem Englischen übersetzen, und die nur mit den beigefügten erläuternden Holzschnitten und Stahlstichen verständlich sind, dadurch vertheuert oder ganz unterdrückt werden, so würde dem Vertrage der doppelte Vorwurf aufzubürden sein, einen ganz gesetzlichen Erwerb im Buchhandel zu zerstören, und zugleich der Wissenschaft und der Industrie die Mittel zur Fortbildung und zur Belehrung zu entziehen.

Der allgemeine Einwurf ist ganz richtig damit abgefertigt worden, daß man nachwies, die Verschiedenheit des pecuniären Opfers sei bei jedem Vertrag auf internationales Verlagsrecht unausbleiblich. England, Frankreich, Italien, Spanien mit ihrem geschichtlich angesammelten Literaturschatze und dem demgemäßen Ansehen ihrer heutigen Literatur müßten uns gegenüber in Vortheil kommen, da wir nur ihnen, sie dagegen uns gar nicht oder wenig nachgedruckt haben. Umgekehrt würden Schweden, Dänemark, Rußland, Polen, Holland u. s. w. dabei Verluste erleiden, da sie uns mehr nachdrucken, als wir ihnen, deren Sprachen in der Weltliteratur eine unbedeutendere Rolle spielen.

Die besondere Einwendung wegen der Gefahr, die den Uebersetzungen drohe, hat man zu erledigen versucht, indem man darauf aufmerksam machte, daß bei den erläuternden Holzschnitten oder Stahlstichen ein deutsches Gericht die Frage, ob Nachdruck oder nicht, zu entscheiden haben werde. Ein deutsches Gericht mache aber stets, wie sich bei Anathologien u. s. w. zeige, einen großen Unterschied zwischen Nachdruck und theilweiser Benutzung und werde eine Zeichnung, die nur mit dem dazu gehörigen Texte ein Ganzes bilde, nicht für geeignet erachten, um darauf als auf ein selbstständiges corpus delicti eine Beschwerde wegen Nachdrucks zu gründen.

*) Aus No. 1 der Berliner Zeitungs-Halle, herausgegeben von G. Julius.